

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang, B.A.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 21.09.2023

Teilstudiengänge:

Politikwissenschaft, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Sozialwissenschaften, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Optionalbereich, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Erziehungswissenschaft, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Wirtschaftswissenschaft, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Geographie, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Politikwissenschaft, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Sozialwissenschaften, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Optionalbereich, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Erziehungswissenschaft, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Wirtschaftswissenschaft, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Geographie, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des

Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Politikwissenschaft, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Aufgrund eines Versehens wurde keine außerordentliche Fristverlängerung beantragt, sodass die Akkreditierungsfrist am 30.09.2021 endete. Die Verlängerung wäre bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt worden, so dass sie im vorliegenden Fall ausnahmsweise in der Fristberechnung berücksichtigt werden kann. Die neue Akkreditierungsfrist schließt sich daher an die alte Akkreditierungsfrist an.

Sozialwissenschaften, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Aufgrund eines Versehens wurde keine außerordentliche Fristverlängerung beantragt, sodass die Akkreditierungsfrist am 30.09.2021 endete. Die Verlängerung wäre bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt worden, so dass sie im vorliegenden Fall ausnahmsweise in der Fristberechnung berücksichtigt werden kann. Die neue Akkreditierungsfrist schließt sich daher an die alte Akkreditierungsfrist an.

Optionalbereich, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Aufgrund eines Versehens wurde keine außerordentliche Fristverlängerung beantragt, sodass die Akkreditierungsfrist am 30.09.2021 endete. Die Verlängerung wäre bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt worden, so dass sie im vorliegenden Fall ausnahmsweise in der Fristberechnung berücksichtigt werden kann. Die neue Akkreditierungsfrist schließt sich daher an die alte Akkreditierungsfrist an.

Erziehungswissenschaft, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Aufgrund eines Versehens wurde keine außerordentliche Fristverlängerung beantragt, sodass die Akkreditierungsfrist am 30.09.2021 endete. Die Verlängerung wäre bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt worden, so dass sie im vorliegenden Fall ausnahmsweise in der Fristberechnung berücksichtigt werden kann. Die neue Akkreditierungsfrist schließt sich daher an die alte Akkreditierungsfrist an.

Wirtschaftswissenschaft, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Aufgrund eines Versehens wurde keine außerordentliche Fristverlängerung beantragt, sodass die Akkreditierungsfrist am 30.09.2021 endete. Die Verlängerung wäre bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt worden, so dass sie im vorliegenden Fall ausnahmsweise in der Fristberechnung berücksichtigt werden kann. Die neue Akkreditierungsfrist schließt sich daher an die alte Akkreditierungsfrist an.

Geographie, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Aufgrund eines Versehens wurde keine außerordentliche Fristverlängerung beantragt, sodass die Akkreditierungsfrist am 30.09.2021 endete. Die Verlängerung wäre bei rechtzeitiger Antragstellung gewährt worden, so dass sie im vorliegenden Fall ausnahmsweise in der Fristberechnung berücksichtigt werden kann. Die neue Akkreditierungsfrist schließt sich daher an die alte Akkreditierungsfrist an.

